

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1947

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 10. November 1947

### Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>I. Bekanntmachungen:</b></p> <p>150) Entschließung der Mecklenburgischen Landessynode vom 26. Juni 1947 betreffend Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands</p> <p>151) Kirchengesetz vom 26. Juni 1947 betreffend die Versetzung von der früheren Wehrmacht angehörenden Geistlichen und Kirchenbeamten in den Ruhestand</p> <p>152) Hauptamtliche Organisten</p> <p>153) Amtsbezeichnung „Kantor“ bzw. „Kantorin“</p> <p>154) Luthergemeinde Rostock</p> <p>155) Umwandlung der Collaboratorstelle an der Stadtkirche zu Ludwigslust in eine III. Pfarrstelle</p> <p>156) Umpfarrung von Pfarrgemeinden</p> <p>157) 1. und 2. theologische Prüfungsbehörde</p> | <p>158) Prediger und Redner, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehören</p> <p>159) Organistenprüfungen</p> <p>160) Berichte über Evangelisationen</p> <p>161) Benutzung evangelischer Kirchen durch katholische Flüchtlingsgemeinden</p> <p>162) Gebet für Notzeiten</p> <p>163) Kirchengesetz vom 1. Oktober 1947 betreffend Ruhegehälter</p> <p>164) Kirchengesetz vom 1. Oktober 1947 betreffend Verlust von Ansprüchen an die Landeskirche</p> <p><b>II. Mitteilungen:</b></p> <p>165) Neue Zeitschrift</p> <p><b>III. Personalien:</b></p> <p>166) bis 182)</p> |
|--|---|

### I. Bekanntmachungen

150) G.-Nr. / 105 / II 1 q 4

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1947 folgende Entschließung angenommen, die hiermit bekanntgegeben wird: **Entschließung der Mecklenburgischen Landessynode vom 26. Juni 1947 betreffend Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**

1. Die Landessynode hat von der Entschließung des Rates der EKID vom 4. Juni 1947 in Treysa und der Erklärung der Kirchenversammlung vom 5. und 6. Juni 1947 mit Freuden Kenntnis genommen und stellt sich auf den Boden beider Erklärungen.

2. Die Landessynode beschließt die Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs in die VELKD unter der Bedingung, daß die vorgeschlagene Verfassung in Richtung der Stärkung des synodalen Elementes geändert wird.

Die Landessynode bittet den Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, mit Vertretern der Mecklenburgischen Landeskirche über Änderungen der Verfassung der VELKD in Richtung der Stärkung des synodalen Elements zu verhandeln.

Schwerin, den 4. September 1947

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

151) G.-Nr. / 352 / I 38

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: **Kirchengesetz vom 26. Juni 1947 betreffend die Versetzung von der früheren Wehrmacht angehörenden Geistlichen und Kirchenbeamten in den Ruhestand**

#### § 1

Ein Geistlicher oder Kirchenbeamter, der am Kriege teilgenommen hat, kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn ab 8. Mai 1946 bis zum 1. Juli 1947 keine Nachricht von ihm eingegangen ist.

Voraussetzung ist, daß weder seine Todeserklärung erfolgt noch ein Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung eingeleitet ist.

#### § 2

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch Beschluß des Oberkirchenrats.

Vorher sind die nächsten Angehörigen des Betroffenen und, wenn dieser ein Geistlicher ist, auch sein Kirchengemeinderat zu hören.

Als nächste Angehörige gelten die Ehefrau, die Kinder, die Eltern und die Verlobte des Betroffenen.

Der Beschluß des Oberkirchenrats ist denjenigen zuzustellen, die Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung haben.

#### § 3

Der Beschluß kann von den in § 2 Absatz 4 Genannten innerhalb eines Monats nach der

Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Oberkirchenrat einzulegen.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Landessynodalausschuß.

#### § 4

Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Beschluß rechtskräftig wird. Jedoch sind für die folgenden drei Monate noch die bisherigen Bezüge der Stelle, bei Geistlichen einschließlich der Dienstwohnung, an die versorgungsberechtigten Angehörigen zu leisten.

#### § 5

Die infolge der Versetzung in den Ruhestand zu gewährenden Bezüge können mit befreiender Wirkung gegenüber dem Betroffenen an seine versorgungsberechtigten Angehörigen, in erster Linie an die Ehefrau, geleistet werden.

#### § 6

- a) Der Ruhestand endet mit Beginn des Monats, in dem der Betroffene sich zum Dienst zurückmeldet.
- b) Bewerbungen eines betroffenen Geistlichen um Verleihung einer neuen Stelle sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- c) Erweist sich die Wiedereinstellung des Geistlichen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Rückkehr als nicht durchführbar, kann der Oberkirchenrat ihn erneut mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzen, daß ihm 80 v. H. seines vollen Gehalts als Ruhegehalt zu zahlen sind.

Sobald nach den sonstigen Bestimmungen die Versetzung in den Ruhestand zulässig ist, kann diese mit der Maßgabe erfolgen, daß das nach den sonstigen Bestimmungen zu gewährende Ruhegehalt zu zahlen ist.

Beruhet die Unmöglichkeit der Einstellung des Geistlichen auf einem von diesem zu vertretenden Umstande, berechnet sich das Ruhegehalt nach den gewöhnlichen Bestimmungen.

- d) Ist die Stelle eines Beamten inzwischen wieder besetzt, ist ihm, wenn möglich, eine gleichwertige andere Stelle zu verleihen. Nimmt er aus beachtlichen Gründen diese Stelle nicht an oder erweist sich eine Wiederverwendung in einer gleichwertigen Stelle aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen als unmöglich, kann der Beamte erneut in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Falle sind ihm 80 v. H. seines vollen Gehaltes als Ruhegehalt zu zahlen. Sobald die Voraussetzungen für die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach den sonstigen Bestimmungen eintreten, ist sein Ruhegehalt nach diesen Bestimmungen zu berechnen.

#### § 7

Die erneute Versetzung in den Ruhestand kann von dem Betroffenen innerhalb eines

Monats nach Zustellung der Verfügung mit der Beschwerde angefochten werden.

Im Falle des § 6 Absatz c ist die Beschwerde beim Oberkirchenrat einzulegen. Über sie entscheidet der Landessynodalausschuß endgültig.

Im Falle des § 6 Absatz d ist die Beschwerde entweder beim Leiter der Anstellungsbehörde oder beim Oberkirchenrat einzulegen. Über sie entscheidet, wenn eine andere Stelle als der Oberkirchenrat die Anstellungsbehörde ist, der Oberkirchenrat endgültig, und wenn der Oberkirchenrat die anstellende Behörde ist, der Landessynodalausschuß.

#### § 8

Die Kosten des Verfahrens aus diesem Gesetz trägt die Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 15. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

152) G.-Nr. / 107/ II 1 q<sup>1</sup>

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1947 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

#### Hauptamtliche Organisten

Die Landessynode hat beschlossen, daß, wie bisher schon am Dom in Schwerin, nunmehr auch an St. Marien in Rostock, am Dom in Güstrow, an St. Nicolai in Wismar und an der Stadtkirche in Neustrelitz je ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mindestens mit der Organistenprüfung B als Kantor und Organist angestellt wird. Diese Anstellung soll in jedem Falle erfolgen, wenn die betreffende Organistenstelle frei wird oder ihre Neubesetzung wünschenswert und möglich wird.

Schwerin, den 4. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

153) G.-Nr. / 136/ VI 48 q

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1947 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

**„Amtsbezeichnung „Kantor“ bzw. „Kantorin“ — Abänderung der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13/1922 Seite 122 —**

Der Oberkirchenrat kann auf Antrag der zuständigen Pastoren, Organisten und Organistinnen nach fünfjähriger Amtstätigkeit oder in Anerkennung besonderer Verdienste auch schon früher die Amtsbezeichnung „Kantor“ bzw. „Kantorin“ verleihen.

Schwerin, den 15. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

154) G.-Nr. / 10 / Rostock, Luthergemeinde, Prediger

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1947 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

**Luthergemeinde Rostock**

In die durch Kirchengesetz vom 20. Juni 1946 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4/1946 Seite 25 — neu errichtete Gemeinde Rostock-Nordwest (jetzt Luthergemeinde) werden aus der Gemeinde Biestow die Ortschaften Barnstorf, Bramow und Schutow und aus der Gemeinde Lichtenhagen die Ortschaft Marienehe eingemeindet.

Die Luthergemeinde besteht also aus den früher zur Heil. Geistgemeinde Rostock gehörigen Stadtteilen:

Komponistenviertel,  
Ostmarkenviertel,  
Reutershagen,

sowie den früher zur Gemeinde Biestow gehörigen Ortschaften:

Barnstorf,  
Bramow,  
Schutow

und aus der früher zur Gemeinde Lichtenhagen gehörigen Ortschaft:

Marienehe.

Schwerin, den 15. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

155) G.-Nr. / 58 / Ludwigslust, Collaborator

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1947 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

**Umwandlung der Collaboratorstelle  
an der Stadtkirche zu Ludwigslust  
in eine III. Pfarrstelle**

Die Landessynode hat beschlossen, die Collaboratorstelle an der Stadtkirche zu Ludwigslust in eine III. Pfarrstelle umzuwandeln.

Schwerin, den 15. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

156) G.-Nr. / 510 / II 42 o

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 1947 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

**Umpfarrung von Pfarrgemeinden**

Es werden folgende Umpfarrungen von Pfarrgemeinden beschlossen:

- a) die bisher zur Pfarrgemeinde Vellahn gehörige frühere Gutsgemeinde Garlitz in die Pfarrgemeinde Lüththeen;
- b) der bisher zur Pfarrgemeinde Plate gehörige Ortsteil Zippendorf in die Domgemeinde Schwerin;

- c) die bisher zur Pfarrgemeinde Belitz gehörige Ortschaft Tellow in die Pfarrgemeinde Thürkow;
- d) die bisher zur Pfarrgemeinde Ankershagen gehörige Ortschaft Dambeck in die Pfarrgemeinde Kratzeburg;
- e) die bisher zur Pfarrgemeinde Schorrentin gehörige Ortsgemeinde Klein Markow in die Pfarrgemeinde Jördenstorf.

Schwerin, den 15. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

157) G.-Nr. / 428 / VI 47 a 1

**1. und 2. theologische Prüfungsbehörde**

Die Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung besteht aus folgenden Mitgliedern:

Landessuperintendent Behm, Bad Doberan,  
Vorsitzender,

Professor D. Quell, Rostock,  
Professor Dr. Weiß, Rostock,  
Professor D. Doerne, Rostock,  
Landessuperintendent Pflugk, Rostock,  
Pastor Hoepcker, Rostock,  
Propst Dr. Niekrens, Schwinkendorf,  
Landessuperintendent Voß, Wismar.

Die Prüfungsbehörde für die 2. theologische Prüfung besteht aus folgenden Mitgliedern:

Landesbischof Dr. Beste, Schwerin, Vorsitzender,

Oberkirchenrat Maercker, Schwerin,  
Professor D. Quell, Rostock,  
Landessuperintendent Pagels, Parchim,  
Landessuperintendent Dr. Steinbrecher,  
Neustreltz,

Pastor Lic. Runge, Schwerin.

Schwerin, den 26. August 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

158) G.-Nr. / 148 / VI 34 b

**Prediger und Redner, die nicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angehören**

Wenn bei kirchlichen Veranstaltungen irgendwelcher Art Prediger und Redner aus anderen Landeskirchen herangezogen werden sollen, so erwartet der Oberkirchenrat, daß die betreffenden Veranstalter auf dem Wege über die Landessuperintendenturen dem Oberkirchenrat von ihrer Absicht vorher Mitteilung machen, damit der Oberkirchenrat darüber unterrichtet ist, welche Persönlichkeiten aus anderen Landeskirchen zur Wortverkündigung innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs herangezogen werden.

Schwerin, den 1. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

159) G.-Nr. / 468 / VI 48 o

**Organistenprüfungen**

In der am 10. und 11. September 1947 abgehaltenen landeskirchlichen Organistenprüfung erhielten folgende Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den Organistendienst, und zwar sämtlich in der Prüfungsstufe für einfache Anforderungen:

Hans-Jürgen Bernhardt, Malchow;  
 Marie-Luise Büchsel, Rostock;  
 Hans-Werner Fehlandt, Schwerin;  
 Anna-Liese Kloock, geb. Schildt, Kirchdorf (Poel);  
 Ellen Lanseemann, geb. Draegert, Wismar;  
 Christa Timm, geb. Heckel, Neubrandenburg;  
 Dipl.-Ing. Franz Turoczy, Breesen;  
 Esther Veil, geb. Weifenbach, Plau;  
 Clara Wächter, geb. Südbrack, Lübtheen.

Die **nächste Organistenprüfung** soll am 8. und 9. September 1948 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für den landeskirchlichen Organistendienst, Landessuperintendent Werner, Schwerin (Meckl), Bischofstr. 4. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen von der Prüfungskommission beraten zu lassen. Über die musikalischen Anforderungen kann von den Kirchenmusikern der Prüfungskommission, Landeskirchenmusikdirektor Görner, Schwerin (Meckl), Bismarckplatz 21, Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin (Meckl), Lübecker Straße 87, und Herrn Kirchenmusikdirektor Klupsch, Güstrow, Werderstr. 5, Auskunft erbeten werden. Schlußtermin für die Meldungen zur nächsten Organistenprüfung ist der 1. August 1948; verspätet eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Schwerin, den 12. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

160) G.-Nr. / 472 / II 35 z

**Berichte über Evangelisationen**

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß ihm über jede Evangelisation, die in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stattgefunden hat, alsbald ohne besondere Aufforderung ein Bericht einzureichen ist.

Schwerin, den 12. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

161) G.-Nr. / 194 / II 2 c

**Benutzung evangelischer Kirchen durch katholische Flüchtlingsgemeinden**

In Ergänzung der bisher ergangenen Bestimmungen weist der Oberkirchenrat darauf

hin, daß Trauungen von konfessionell gemischten Ehen, die von der katholischen Kirche vollzogen werden, auf keinen Fall in einer evangelischen Kirche stattfinden können.

Schwerin, den 12. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Lic. de Boor

162) G.-Nr. / 148 / II 16 c

Um die Auswahl der Kirchengebete für die gegenwärtigen schweren Zeiten zu vermehren, gibt der Oberkirchenrat nachstehend ein Gebet bekannt, das in der Art der Litanei im Wechsel mit der Gemeinde gebetet, aber auch von dem Liturgen allein gehalten werden kann.

Schwerin, den 18. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

**Gebet für Notzeiten**

- P. Herr Jesu Christ, der Du die Sünde der ganzen Welt und all ihr Elend uns zum Heil ans Kreuz getragen und in Deiner Auferstehung ewig herrlich überwunden hast, wir bitten Dich in unserer Not:
- G. Hilf uns / lieber Herre Christ!
- P. Wir liegen vor Dir mit unserm Gebet nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf Deine große Barmherzigkeit. Wir haben Deine Ehre vor der Welt geschändet und Deinen Namen tausendfach verleugnet, wir haben fremden Herren gedient und unser Leben mehr geliebt als Dein Gebot. Nun sind wir elend und zerschlagen und bitten Dich in unserer Not:
- G. Hilf uns / lieber Herre Christ!
- P. Verbinde die Wunden, die wir geschlagen, baue wieder, was wir zerstört, lindere das Elend, das wir verschuldet haben in aller Welt. Wehre dem Fluch, der Böses mit Bösem vergilt. Wir bitten Dich in unserer Not:
- G. Hilf uns / lieber Herre Christ!
- P. Regiere Du die Völker, denen Du Sieg und Macht gegeben hast, mit Deinem Geist. Richte ihre Schritte, daß des Jammers auf Erden ein Ende werde und daß die Welt den Weg zum Frieden finde. Wir bitten Dich in unserer Not:
- G. Hilf uns / lieber Herre Christ!
- P. Nimm Dich unseres geschlagenen Volkes an. Wecke die toten Herzen auf und öffne die tauben Ohren Deinem erlösenden Wort. Erbarme Dich Deiner Kirche im ganzen Land. Erneure sie aus der Kraft Deines Geistes. Stärke das Andere, das sterben will. Laß Ströme lebendigen Wassers von Deinem Leibe fließen in unser Volk. Wir bitten Dich in unserer Not:
- G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

P. Reinige uns alle von unserer Schuld. Denen, die zu Unrecht leiden, schaffe Recht. Lehre uns wieder, einander vergeben. Gib uns einen neuen Anfang in gemeinsamer Tat. Wir bitten Dich in unserer Not:

G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

P. Gib allen, die unser Land verwalten, Weisheit, Ehrbarkeit, Mut und Geduld. Wehre der Zuchtlosigkeit, Unordnung und dem Verbrechen. Richte die zerbrochenen Tafeln Deiner Gebote wieder unter uns auf. Wir bitten Dich in unserer Not:

G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

P. Gib uns allen täglich das nötige Brot. Segne unsere Arbeit, segne die Felder. Kleide alle, die ohne Habe sind. Wehre der Krankheit und Seuche, wehre dem Tod. Wir bitten Dich in unserer Not:

G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

P. Nimm Dich der Vertriebenen und Heimatlosen an. Gib ihnen Recht und Heimat in unserer Mitte. Besiege die Herzen, die sich dem fremden Elend verschließen. Mache uns zu Brüdern. Wir bitten Dich in unserer Not:

G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

P. Behüte unsere Gefangenen. Gib ihnen an Leib und Seele Kraft. Tröste die Wartenden, mahne sie zur Geduld. Gib unserm Volk seine Väter und Männer, gib uns unsere Söhne und Töchter zurück. Wir bitten Dich in unserer Not:

G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

P. Der Du uns so hart gestraft hast in Deinem Zorn, tröste uns nun wieder mit Deiner Hilfe. Laß Deine Güte leuchten über unserm Land, daß wir in allen Gerichten Deine Barmherzigkeit schauen. Richte uns wieder auf aus unserem Elend, so wollen wir Dich mit fröhlichem Munde preisen und unseren Kindeskindern Deine Herrlichkeit verkünden. Wir bitten Dich in unserer Not:

G. Hilf uns / lieber Herre Christ!

Amen.

163) G.-Nr. / 356 / I 38

Der Synodalausschuß hat auf Grund der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs § 39 in seiner Sitzung vom 30. September 1947 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 1. Oktober 1947  
betreffend Ruhegehälter**

§ 1

Bis auf weiteres erhalten die in den Ruhestand versetzten Pastoren und Kirchenbeamten ein Drittel des ihnen zustehenden Ruhegehältes, jedoch höchstens 200,— RM monatlich.

§ 2

Die Witwen, deren Versorgung der Landeskirche obliegt, erhalten 100,— RM monatlich.

§ 3

An die Halbwaisenkinder sind monatlich je 20,— RM, an die Vollwaisenkinder je 30,— RM zu zahlen.

§ 4

Die vom Oberkirchenrat unter dem 14. August 1945 getroffene vorläufige Anordnung wird hiermit kirchengesetzlich gebilligt.

§ 5

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Oktober 1947

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Beste

164) G.-Nr. / 355 / I 38

Der Synodalausschuß hat auf Grund der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs § 39 in seiner Sitzung am 30. September 1947 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz**

**vom 1. Oktober 1947, betreffend Verlust von Ansprüchen an die Landeskirche**

§ 1

Diejenigen Pastoren und kirchlichen Beamten, welche in den Jahren 1945 und 1946 ihre Pfarrstellen oder ihren Dienst, ohne beurlaubt zu sein, verlassen haben und bis zum Ausgang des Jahres 1946 nicht in den Dienst zurückkehrten, sind als entlassen anzusehen und verlieren jeden Anspruch auf Gehalt oder Ruhegehalt an ihre bisherigen Pfarren oder an die Landeskirche.

§ 2

Diejenigen Geistlichen und Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die sich nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nicht binnen drei Monaten zum Dienst zurückgemeldet haben oder zurückmelden, verlieren ebenfalls sämtliche Rechte, gelten als entlassen und haben keinen Anspruch auf Gehalt oder auf Ruhegelder. Sämtliche Ansprüche ihrer Ehefrauen und sonstigen Angehörigen erlöschen.

§ 3

Dies Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Oktober 1947

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Beste

## II. Mitteilungen

165) G.-Nr. /1033/ 1 II 37 a

### Neue Zeitschrift

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß im Quell-Verlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart S, Christophstraße 34, eine neue Zeitschrift: „Für Arbeit und Besinnung“, Kirchlich-theologische Halbmonatsschrift für evange-

liche Geistliche, erschienen ist. Der Vierteljahrespreis beträgt 6,— RM.

Schwerin, den 22. September 1947

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Beste

## III. Personalien

### Berufen wurden:

166)

Pastor Heinz Pflugk in Dreveskirchen zum Landessuperintendenten des Kreises Rostock-Stadt und gleichzeitig zum 1. Prediger an der St.-Marien-Kirche in Rostock zum 1. August 1947. /261/ 2 VI 4 I a.

167)

Professor D. Martin Doerne, Rostock, und Landessuperintendent Heinz Pflugk, Rostock, in die erste theologische Prüfungsbehörde. /429/ und /430/ VI 47 a 1.

168)

Pastor Martin Winter in Dorf Mecklenburg zum Propsten des Wismarer Zirkels zum 1. Oktober 1947. /20/ 2 VI 31 b.

169)

Pastor Viktor Schönrock in Ludwigslust zum Propsten des Neustadt-Glewer Zirkels zum 1. Oktober 1947. /57/ VI 25 a.

170)

Pastor Otto Sadler in Hagenow, 2. Pfarrstelle, an die 1. Pfarrstelle daselbst zum 1. Juli 1947. /492/ 1 Pred.

171)

Pastor Hans Meyer-Buchtien in Carlow an die 2. Pfarrstelle in Schönberg zum 14. Oktober 1947. /31/ 1 Pred.

### Beauftragt wurden:

172)

Pastor Hans Albert Knepper in Boizenburg mit der Verwaltung der Pfarre Granzin, Kr. Parchim, vom 15. August 1947 an. /190/ 1 Pred.

173)

Pastor Otto Rieck in Teschendorf mit der Verwaltung der Pfarre Döbbersen vom 1. Oktober 1947 ab. /373/ 1 Pred.

174)

Pastor Walter Muster in Warnemünde mit der Verwaltung der Pfarre Vietlütbe, Kr. Parchim, vom 1. Oktober 1947 ab. /252/ Pred.

175)

Missionar Otto Tiedt aus Leipzig mit der Verwaltung der Pfarre Teschendorf vom 1. Oktober 1947 ab. /242/ 1 Pred.

176)

Pastor Walter Zwirner in Schönberg mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Sternberg vom 15. Oktober 1947 ab. /442/ 1 Pred.

### Übernommen wurden:

177)

Pastor Kurt Witte in Warbende zum 1. Juni 1947. /769/ 15 47 c.

178)

Pastor Walter Sterke in Kieve zum 1. Juli 1947. /18/ Pers.-Akt.

179)

Pastor Karl Ortmann in Bad Sülze zum 1. Juli 1947. /847/ 11 VI 47 c.

180)

Vikarin Elisabeth Asmus zum 1. Juli 1947. /10/ Pers.-Akt.

### Ausgeschieden ist:

181)

Pastor Gerhard Höppner, früher in Satow, zum 1. August 1947. /58/ Pers.-Akt.

### Heimgerufen wurde:

182)

Propst Peter Walter in Neukloster am 17. Juli 1947 im 66. Lebensjahr. /38/ Pers.-Akt.